

funden worden. Der Autor geht davon aus, daß die Praxis der Letztentscheidung des Ersten Sekretärs der SED-Diktatur über Todesurteile und deren Vollzug sich fortgesetzt hat, ab 1976 gleichsam „versteckt“ in Honeckers staatlicher Position als Vorsitzender des Staatsrates, der nach der Verfassung das Gnadenrecht ausübte.

Soweit aber Todesurteile von anderen als in den Verfassungen der DDR genannten, mit justitiellen Aufgaben betrauten staatlichen Instanzen bindend vortenschieden wurden, waren die gerichtlichen Verfahren, auch wenn die notwendigen äußeren Formen gemäß der StPO der DDR gewahrt wurden, rechtliche Scheinverfahren. Zur Vollstreckung von Urteilen, die von „Richtern“ verkündet wurden, welche nichts anderes taten, als Weisungen von dritter Seite als eigene Entscheidungen zu legendieren, erklärte 1952, hier in der Bewertung von Todesurteilen der NS-Justiz, der Bundesgerichtshof: „Die 'Vollstreckung' eines solchen 'Urteils' ist eine rechtswidrige Tötung unabhängig von der Art des Vorwurfs, der dem Getöteten gemacht worden war.“

Zur Rehabilitierungspraxis:

Die Rehabilitierung jener, die aus politischen Gründen in rechtsstaatswidrigen Verfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, hat im Prinzip keine anderen Probleme aufgeworfen als bei anderen Opfern der politischen Strafjustiz und bedarf keiner veränderten gesetzlichen Regelung.

Auf Änderung drängt einzig die bisherige Regelung der Entschädigung für nahe Angehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern) Betroffener, die aus politischen Gründen hingerichtet wurden. Die ansonsten begründete Bindung der Höhe der Entschädigung an die Länge der erlittenen Haft kann bei Todesurteilen der Natur der Sache nach nicht greifen. Dasselbe gilt für die Stichtagregelung des § 17 Abs. 3 StrRehaG. Angeregt wird eine Lösung, die als Entschädigung für nahe Angehörige, welche von der Hinrichtung erheblich mitbetroffen waren, sich in der Kapitalentschädigung orientiert an der durchschnittlichen Haftzeit von Personen, die von der politischen Strafjustiz zu lebenslanger Haft verurteilt wurden.